

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/--

Bad Sachsa, 23.11.2016

Vorlage für den Finanz-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz; hier: Optionserklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, dass die Stadt Bad Sachsa als juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt Herzberg eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgibt.

Mit der Optionserklärung erklärt die Stadt Bad Sachsa einmalig, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Begründung:

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die Stadt Bad Sachsa gehört, ist durch die Einführung des neuen § 2b UStG und die Abschaffung des § 2 Abs. 3 UStG ab dem kommenden Jahr grundlegend geändert worden.

Gemäß der Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände etc. nur noch dann nicht unternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG). Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG definiert.

Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der Stadt Bad Sachsa.

Diese Gesetzesänderung gilt bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017.

Um die steuerrechtlichen Sachverhalte beurteilen zu können, müssen die einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie im hoheitlichen Bereich im Hinblick auf die Neuregelungen analysiert und geprüft werden, um festzustellen, wo und in welchem Umfang zukünftig umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten vorhanden sein könnten.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 S. 3 UStG eine langfristige Übergangsregelung aufgenommen, um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen.

Danach können die Gebietskörperschaften, Verbände etc. optional erklären, ob sie weiterhin bis 2020 nach der alten Rechtslage besteuert werden wollen. Im Normalfall ist dringend anzuraten, diese Optionserklärung auszuüben, um einen geordneten Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht zu ermöglichen.

Die Optionserklärung wird mit Eingang beim Finanzamt wirksam. Sie muss spätestens bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt Herzberg am Harz eingegangen sein. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann jedoch nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sondern ist für sämtliche von der Stadt Bad Sachsa ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben.

Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung im Rahmen einer Überprüfung herausstellen, dass die Neuregelung für die Stadt Bad Sachsa günstiger ist, kann die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister